



24.03.2021

**Gemeinsamer Appell von
AGFW, vedec, VKU, GdW, ZIA, vdiv, Haus & Grund, B.KWK und BFW
Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bei der nationalen
CO₂-Bepreisung gerecht behandeln**

- KWK-Anlagenbetreiber und die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft eint das Interesse am Erhalt und der künftigen Einsetzbarkeit einer für die Wärmewende und damit den Klimaschutz relevanten Technologie.
- Diese ist durch die bestehenden Regelungen des BEHG in Frage gestellt.
- KWK-Anlagenbetreiber können ohne ein wirtschaftliches und konkurrenzfähiges "Produkt" am Wärmemarkt nicht bestehen.
- Für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft bzw. Mieter ist es inakzeptabel, für Wärme aus KWK-Anlagen eine höhere BEHG-Belastung zahlen zu müssen als im Vergleich zu einer ungekoppelten Erzeugung der Wärme.

Die gleichzeitige Erzeugung von Wärme und Strom – ein **Alleinstellungsmerkmal der Klimaschutz- und Sektorenkopplungstechnologie KWK** – führt in der aktuellen Ausgestaltung der nationalen CO₂-Bepreisung, die grundsätzlich positiv zu bewerten ist, zu einer **systematischen Benachteiligung von "kleinen" KWK-Anlagen** (Feuerungswärmeleistung unter 20 MW).

Als Folge besteht das realistische Risiko, dass zulasten des Klimaschutzes KWK-Wärme vermehrt durch ungekoppelte Gaskessel-Wärme verdrängt und Investitionen in neue KWK-Anlagen kaum noch wirtschaftlich vertretbar sind. Alternativ müsste die erzeugte Wärme den nationalen CO₂-Preis des gekoppelt erzeugten Stromes zusätzlich tragen, was aber im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an Mieter nicht vertretbar wäre, denn diese würden über Gebühr und zu Unrecht belastet werden.

Diese einseitige Verschlechterung der Wettbewerbssituation von KWK-Anlagen unter 20 MW muss aufgelöst werden, am einfachsten durch eine Anpassung der Berichterstattungsverordnung.

Betroffen sind "kleine" KWK-Anlagen, die das Rückgrat für kommunale Wärmenetze in mittelgroßen und kleineren Städten, Quartieren sowie für viele gebäudeintegrierte Energieversorungskonzepte, zum Beispiel in Krankenhäusern, Mehrfamilienhäusern und Schulen, bilden. Nicht betroffen sind "große" KWK-Anlagen, die bereits über den EU-Emissionshandel erfasst sind. Diese sollen richtigerweise **nicht** durch eine Erfassung in beiden Emissionshandelssystemen doppelt belastet werden.

Änderungsvorschlag zu § 5 i. V. m. Anlage 1 Teil 4 EBeV:

Um eine Schlechterstellung der nEHS-pflichtigen KWK-Anlagen (Feuerungswärmeleistung unter 20 MW) gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu vermeiden, sollte § 5 i. V. m. Anlage 1 Teil 4 **EBeV 2022** ergänzt werden um den Emissionsfaktor "Erdgas als Kraftstoff in hocheffizienten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme" mit einem heizwertbezogenen Emissionsfaktor von 0,028 t CO₂/GJ.

Begründung:

Durch die derzeitige Ausgestaltung des BEHG wird die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme in kleinen Anlagen erheblich benachteiligt. Denn: Für die Bereitstellung der identischen Heizwärmemenge weisen "kleine" KWK-Anlagen aufgrund der zusätzlichen Stromerzeugung gegenüber reinen Wärmeerzeugern (Heizkessel) einen höheren Brennstoffverbrauch auf, der durch das BEHG mit einem CO₂-Preis belastet wird.

Die eigentlich der Stromerzeugung zugehörigen CO₂-Kosten können jedoch i. d. R. nur über den Wärmepreis an den Endkunden weitergegeben werden, da die KWK-Anlagen nicht preissetzend an der Strombörse sind. Entsprechend müssen sowohl die CO₂-Kosten der Wärmeerzeugung als auch die CO₂-Kosten der Stromerzeugung über die Anhebung des Wärmepreises finanziert werden. Die Wärme aus einer KWK-Anlage wird dadurch gegenüber einem reinen Wärmeerzeuger überproportional stark durch das BEHG belastet und für den Endkunden wirtschaftlich unattraktiver.

Als Folge besteht zulasten des Klimaschutzes das realistische Risiko, dass KWK-Wärme vermehrt durch Kesselwärme, zum Beispiel aus einer Erdgasheizung, verdrängt wird und Investitionen in neue KWK-Anlagen kaum noch wirtschaftlich vertretbar sind. Der zur Erreichung der Klimaziele erforderliche Ausbau der Fernwärme in kleinen und mittelgroßen Städten, effiziente Quartierslösungen und Gebäudekonzepte werden somit gefährdet.

Gleichzeitig wird der Ausbau der KWK aus energiepolitischen Gründen zu Recht gefördert: Die Anerkennung der aufgrund der **hocheffizienten Brennstoffausnutzung** klimaschonenden

KWK-Technologie spiegelt sich im **KWKG** (Fördergesetz, Wechselbonus von Kohle auf Erdgas), **Energiesteuerrecht** (Entlastung/Befreiung) und beim **EU-ETS** (kostenlose Zertifikate¹) wider.

Entsprechend der Ermächtigungsgrundlage zur Festlegung von Emissionsfaktoren in § 7 BEHG sollte der Einsatz von Erdgas, das nachweislich in einer hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzt wurde, durch einen eigenen Standard-Emissionsfaktor in Anlage 1 Tabelle 4 Nr. 7 EBeV berücksichtigt werden.

Der Standard-Emissionsfaktor für Erdgas, das in hocheffizienten KWK-Anlagen eingesetzt wird, sollte dabei pauschal 50 Prozent des Standard-Emissionsfaktors von Erdgas für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme betragen. Durch die pauschale Festlegung wird die Realität bei gleichzeitiger Minimierung des bürokratischen Aufwands hinreichend genau abgebildet. Grundsätzlich wäre auch eine differenziertere Rechnung, etwa anhand der Wirkungsgrade, denkbar.

Der Nachweis der Hocheffizienz kann analog der Vorgaben des KWKG erfolgen.² Im KWKG ist die Hocheffizienz Voraussetzung für eine Förderung.

¹ Zuteilung kostenloser Zertifikate konstant i. H. v. 30 Prozent aufgrund der gleichzeitigen Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen bis 2030.

² Nach § 2 Nr. 8a KWKG ist eine KWK-Anlage "hocheffizient", sofern sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.